

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2636 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 17.12.2014

Schulpflicht für Flüchtlingskinder und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Landkreis Cuxhaven, im Landkreis Soltau-Fallingbostal, im Landkreis Rotenburg und im Landkreis Stade - Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen?

Weltweite Konflikte, Kriege und humanitäre Katastrophen sorgen für einen Anstieg der Flüchtlingszahlen in Deutschland. Der Bund, die Länder und die Kommunen stehen so vor neuen, großen Herausforderungen und Aufgaben, u. a. auch, weil für Flüchtlingskinder in Niedersachsen Schulpflicht besteht. Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, also spätestens drei Monate nach der Einreise. Aber auch in der Zeit davor haben sie ein Recht darauf, zur Schule zu gehen. Die Regelungen in Niedersachsen sehen zudem vor, dass die Schulpflicht auch für Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus besteht.

Einige Kinder und Jugendliche kommen ohne ihre Eltern oder andere Familienmitglieder nach Niedersachsen. Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge schätzt, dass gegenwärtig zwischen 7 000 und 9 000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unbegleitet in Deutschland leben. Viele Kinder sollen sich versteckt halten. In der Antwort der Landesregierung auf die Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion „Dürfen Flüchtlingskinder auch in Niedersachsen nicht Fußball spielen?“ heißt es: „Die Bundesstatistik über vorläufige Schutzmaßnahmen weist die Zahlen der Inobhutnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise nach Bundesländern aus. Demnach wurden in Niedersachsen im Jahr 2011 187, im Jahr 2012 211 und im Jahr 2013 257 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Jugendämter in Obhut genommen.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Flüchtlinge, die sich nach Zuweisung in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostal, Rotenburg oder Stade aufhalten, sind zum Stichtag 01.10.2014 nicht älter als 18 Jahre bzw. grundsätzlich schulpflichtig (bitte nach den angegebenen Landkreisen differenziert auflisten)?
2. Wie viele Kinder des unter Frage 1 abgefragten Personenkreises besuchen tatsächlich eine Schule in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostal, Rotenburg oder Stade (bitte nach den angegebenen Landkreisen differenziert auflisten)?
3. Wie viele Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus besuchen in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostal, Rotenburg oder Stade gegenwärtig eine Schule (bitte nach den angegebenen Landkreisen differenziert auflisten)?
4. Inwieweit wird konkret in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostal, Rotenburg und Stade für eine Überwachung der Schulpflicht von Flüchtlingskindern Sorge getragen?
5. Wie unterstützt die Landesregierung die Schulen, Kommunen und Integrationszentren in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostal, Rotenburg und Stade konkret, um den Herausforderungen der stetig steigenden Anzahl von schulpflichtigen Flüchtlingskindern im Interesse aller Akteure gerecht zu werden?
6. Wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befinden sich im Jahr 2014 bisher unbegleitet in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostal, Rotenburg oder Stade (bitte nach Landkreisen differenziert auflisten)?

7. Wie hoch ist nach Schätzungen der Landesregierung die Zahl der Kinder, die sich in den oben angegebenen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten versteckt halten und noch nicht in Obhut genommen werden konnten?
8. Wie haben sich die Zahlen der unbegleiteten Flüchtlingskinder in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostel, Rotenburg und Stade den letzten fünf Jahren entwickelt, insbesondere auch im Jahr 2014 (bitte auflisten nach Landkreisen auflisten)?
9. Wie viele der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge besuchen in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostel, Rotenburg oder Stade eine Schule?
10. Wie unterstützt die Landesregierung die Landkreise Cuxhaven, Soltau-Fallingbostel, Rotenburg und Stade bei der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge?
11. Wie gestaltet sich die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Landkreisen Cuxhaven, Soltau-Fallingbostel, Rotenburg und Stade, und welche Unterstützung erfahren die Kinder und Jugendlichen, um sich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.12.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- 305 -

Hannover, den 31.03.2015

Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind die Landkreise (LK) und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Zur Beantwortung der Fragen 6, 8, 9 und 11, die den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge betreffen, wurden die niedersächsischen Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt um Beiträge gebeten. Soweit diese geantwortet haben, sind die Beiträge in die Beantwortung eingeflossen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunen die Fragestellungen zum Teil sehr unterschiedlich verstanden und demzufolge auch unterschiedlich beantwortet haben. Um die Antworten nicht zu verfälschen, hat die Landesregierung die Antworten - auch hinsichtlich des Sprachgebrauchs - im Wesentlichen wörtlich übernommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die nachfolgenden Zahlen wurden aus dem Ausländerzentralregister mit Stand 30.09.2014 ermittelt. Da es im Ausländerzentralregister eine Erfassung von Daten unter dem Schlagwort „Flüchtling“ nicht gibt, ist auf die durch das Ausländerzentralregister erfassten Kategorien zurückgegriffen worden. Das sind im Einzelnen:

- Aufenthaltsgestattungen (§ 55 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber,
- erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für Aufenthaltsgewährungen durch die obersten Landesbehörden,
- erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 AufenthG (anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber), nach § 25 Abs. 2 AufenthG für Ausländer, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylVfG oder subsidiären Schutz i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt hat und nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG),

- erteilte Niederlassungserlaubnisse nach § 26 Abs. 3 AufenthG (nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) und
- Duldungen (Ausreisepflichtige); bei den Duldungen ist zu berücksichtigen, dass darunter auch Personen sein können, die aufgrund allgemeiner aufenthaltsrechtlicher Regelungen ihren Aufenthaltstitel verloren haben und kein Asylverfahren betrieben haben.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine gegebenenfalls bestehende Schulpflicht im Ausländerzentralregister nicht erfasst wird.

	LK Cuxhaven	LK Heidekreis	LK Rotenburg (Wümme)	LK Stade
Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)	86	58	61	115
Humanitäre Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörde (§ 23 Abs. 1 AufenthG)	28	15	17	10
Humanitäre Aufenthaltsgewährung durch den Bund (§ 23 Abs. 2 AufenthG)	3	1	4	4
Anerkennung als Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	2	0	0	1
Anerkennung als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter (§ 25 Abs. 2 AufenthG)	10	23	16	12
Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen eines Abschiebungsverbot (§ 25 Abs. 3 AufenthG)	26	20	7	11
Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Flüchtlinge (§ 26 Abs. 3 AufenthG)	1	8	25	4
Duldung (§ 60 a AufenthG)	83	53	34	106

Zu 2 und 3:

Dem Kultusministerium liegen diesbezüglich keine Daten zur Beantwortung der Fragen vor. Um quantifizierbare Erkenntnisse darlegen zu können, müsste eine differenzierende Abfrage bei den kommunalen Schulträgern durchgeführt werden. Der Aufwand einer solchen Abfrage steht jedoch nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn.

Zu 4:

Die Einhaltung der Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler wird durch die zuständige Schule überwacht, sobald die Schülerinnen und Schüler an einer Schule aufgenommen worden sind.

Zu 5:

Schulen werden in vielfältiger Weise durch die Landesregierung unterstützt:

1. Sprachförderung

Eine gezielte Sprachförderung ist für die Erstintegration neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler, die über keine oder nur sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen, von entscheidender Bedeutung. Auf der Grundlage des Runderlasses des Kultusministeriums „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftsspra-

che“ vom 01.07.2014 (SVBl. S. 330) werden daher die folgenden spezifischen additiven Maßnahmen angeboten:

- Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung für Kinder, deren Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des ersten Schuljahrgangs nicht ausreichen,
- Sprachlern-/Sprachförderklassen,
- Förderkurse Deutsch als Zweitsprache,
- Förderunterricht,
- Besondere Sprachförderkonzepte.

Zur Umsetzung der o. g. besonderen Fördermaßnahmen erhalten Schulen ein bestimmtes Kontingent an Lehrerstunden.

2. Beratung

a) Projekt DaZNet

Als Meilenstein auf dem Weg zur Qualitätsverbesserung der Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache wird seit dem 01.08.2010 das Projekt DaZNet (Netzwerk für Deutsch als Zweit- und Bildungssprache, Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Kompetenz) umgesetzt. Das Projekt zielt darauf ab, regionale Sprachbildungsnetzwerke von Bildungseinrichtungen (Schulen aller Schulformen, sukzessive Kindertageseinrichtungen) untereinander und in Kooperation mit außerschulischen Partnern (Kommunen, Bibliotheken, Universitäten, Migrantenselbstorganisationen, Bildungsträgern etc.) zu entwickeln. Auf der Ebene der Schule sollen sprachbildungsförderliche Strukturen, Instrumente und Ansätze für Unterricht und Schulentwicklung im Rahmen von durchgängiger Sprachbildung entwickelt und in Regelstrukturen implementiert werden. DaZNet will insofern zu einem Paradigmenwechsel beitragen, indem pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und Schulleitungen motiviert und fachlich begleitet werden, an ihrer Schule adäquate Ansätze und sukzessive sprachintensiven Unterricht zu entwickeln und konstruktiv zusammenzuarbeiten. Dabei stellen die individuellen Stärken und Bildungsvoraussetzungen jedes Kindes den Ausgangspunkt dar, an den pädagogisch angeknüpft wird, um den jeweils nächsten Entwicklungsschritt anzubahnen. Kulturelle, sprachliche und soziale Vielfalt werden als positive Werte verstanden und in Unterricht und Schulkultur pädagogisch zur Entfaltung gebracht. Die Förderung der Mehrsprachigkeit und die interkulturelle Öffnung der Schule sind hier wichtige Eckpunkte. Landesweit sind 15 regionale Zentren mit didaktischen Werkstätten eingerichtet, an denen jeweils ca. acht bis zwölf Netzwerkschulen aller Schulformen im Rahmen des Projekts zusammenarbeiten.

b) Fachberatung Interkulturelle Bildung

Den Schulen und Lehrkräften stehen im Beratungs- und Unterstützungssystem der Niedersächsischen Landesschulbehörde ca. 35 Fachberaterinnen und Fachberater für Interkulturelle Bildung (IKB) zur Beratung landesweit zur Verfügung. Diese Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen die Schulen bei der Umsetzung und Implementierung der o. g. Angebote für Kinder mit Migrationshintergrund und der fächerübergreifenden Vermittlung einer interkulturellen Kompetenz für alle Kinder und Jugendlichen. Die Fachberatung IKB arbeitet mit Schulleitungen, Konferenzen sowie einzelnen Lehrkräften zusammen.

c) Schulfachliche Beratung

Es werden Kooperationen mit außerschulischen Partnern gepflegt und die Bildung von Schulnetzwerken zur gegenseitigen Unterstützung und zum Informationsaustausch gefördert. Zudem stehen die für die Unterrichtsversorgung zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten sowie die schulfachlichen Dezernentinnen und schulfachlichen Dezernenten der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit den Schulen in Verbindung, um bei Bedarf die Planungen zu begleiten. Ebenso sind sie bei individuellen Fragen und Planungen einzelner Schulträger mit eingebunden.

3. Aktuelle Maßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen der Landesregierung durch das Kultusministerium auf den Weg gebracht:

- Vom Gesetzgeber werden für 2015 zusätzliche Mittel in Höhe von 500 000 Euro für Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung gestellt, um die Schulen auch bei erhöhtem Bedarf sehr kurzfristig unterstützen zu können.
- Seitens der Landesregierung wird nun erstmalig die Möglichkeit eröffnet, auch zu Beginn eines zweiten Schulhalbjahres Sprachlernklassen einzurichten. Durch diese Maßnahme ist zum 01.02.2015 voraussichtlich mit landesweit rund 240 Sprachlernklassen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zu rechnen.
- Darüber hinaus werden die Fortbildungsangebote zur Qualifizierung von Lehrkräften aller Schulformen im Bereich Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für die Arbeit in Sprachlernklassen und für interkulturelles Lernen aufgestockt.
- Es wird ein Curriculum und eine Materialsammlung für die Arbeit in Sprachlernklassen erarbeitet.
- Im Bereich der Lehramtsausbildung wird im Projekt „Umbrüche gestalten“ an den entsprechenden niedersächsischen Universitäten daran gearbeitet, zukünftige Lehrkräfte auf einen sprachsensiblen und interkulturellen Unterricht in allen Fächern vorzubereiten.
- Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte haben die Möglichkeit, das Deutsche Sprachdiplom, Stufe I, auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens abzulegen.
- Informationsmaterialien zur Unterstützung der Eltern mit Migrationshintergrund werden demnächst veröffentlicht.

Um den Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter bessere Start- und damit auch Integrationschancen zu ermöglichen, haben das Ministerium für Inneres und Sport und das Kultusministerium gemeinsam mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde sowie der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen das Konzept der „Interkulturellen Lernwerkstatt“ entwickelt. Dieses auf die jeweilige individuelle Situation abgestimmte schulische Angebot wird derzeit mit Erfolg am Standort Grenzdurchgangslager (GDL) Friedland der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen eingesetzt. Zurzeit wird geprüft, inwieweit das am Standort GDL Friedland eingesetzte Modell auf die anderen Standorte übertragbar ist, um allen Kindern und Jugendlichen bessere Start- und damit auch Integrationschancen zu ermöglichen.

Das Land hat zur Unterstützung der Migration und Teilhabe in den Gebietskörperschaften damit begonnen, sogenannte Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe (KMuT) einzurichten. Von 48 antragsberechtigten Gebietskörperschaften haben aktuell 34 bereits eine solche KMuT eingerichtet. Auf der Grundlage einer entsprechenden Förderrichtlinie wird für die KMuT eine Personalstelle mit 50 % der Personalausgaben gefördert. Ihr obliegt die Koordinierung und Vernetzung von Migration und Teilhabe fördernden Maßnahmen und Akteuren in diesem Bereich.

Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten und Deutschen ausländischer Herkunft im Rahmen der Kooperativen Migrationsarbeit in Niedersachsen (Richtlinie Integration)¹ fördert das Land außerdem die allgemeine Integrationsberatung. Zusätzlich wurden ab 2014 weitere Beratungsstellen im Rahmen der Flüchtlingssozialarbeit eingerichtet.

Die Tätigkeit der KMuT und der Integrations- und Flüchtlingsberatung umfasst auch allgemeine Maßnahmen zur Förderung von Flüchtlingskindern.

Die konkreten, vom Land geförderten Angebote in den aufgeführten Gebietskörperschaften stellen sich folgendermaßen dar:

¹ Erl. d. MI v. 20.09.2006 - 43-04 011/1 (Nds. MBl. Nr. 39/2006 S. 970), geändert durch Erl. v. 12.02.2009 (Nds. MBl. Nr. 11/2009 S. 311) und v. 27.09.2010 (Nds. MBl. Nr. 37/2010 S. 961)

Landkreis Cuxhaven:

KMuT: noch nicht eingerichtet
 Integrationsberatung: 0,75 Stellenanteil
 Flüchtlingsberatung: 0,25 Stellenanteil

Landkreis Heidekreis:

KMuT: ist eingerichtet
 Integrationsberatung: 1,25 Stellenanteil
 Flüchtlingsberatung: kein Stellenanteil

Landkreis Rotenburg (Wümme):

KMuT: noch nicht eingerichtet
 Integrationsberatung: 0,50 Stellenanteil
 Flüchtlingsberatung: 0,50 Stellenanteil

Landkreis Stade:

KMuT: ist eingerichtet
 Integrationsberatung: 0,75 Stellenanteil
 Flüchtlingsberatung: 0,50 Stellenanteil.

Zu 6:

Im Jahr 2014 befanden sich im Landkreis Cuxhaven drei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Dem Fachbereich Kinder, Jugend, Familie des Landkreises Heidekreis sind in den Jahren 2010 bis 2014 insgesamt 23 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bekannt geworden (s. Antwort zu Frage 8). Wie viele sich hiervon noch im Heidekreis aufhalten ist allerdings nicht bekannt, da in der Regel keine Jugendhilfemaßnahmen notwendig wurden und somit kein Kontakt zu den jungen Menschen besteht.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befanden sich drei unbegleitete Minderjährige.

Im Landkreis Stade befanden sich zwei unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und in der Stadt Buxtehude befanden sich sechs unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Zu 7:

Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich Kinder in den oben angegebenen Landkreisen versteckt halten, um nicht von den Jugendämtern in Obhut genommen zu werden.

Zu 8:

Die Zahlen der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entwickelten sich wie folgt:

Landkreis	2010	2011	2012	2013	2014
Cuxhaven	0	0	0	0	3
Heidekreis	1	1	2	9	10
Rotenburg (Wümme)	2	1	0	4	3
Stade	0	0	0	0	2
Stadt Buxtehude	0	0	0	0	6

Zu 9:

Dem Kultusministerium liegen diesbezüglich keine Daten zur Beantwortung der Frage vor. Um quantifizierbare Erkenntnisse darlegen zu können, müsste eine differenzierende Abfrage bei den kommunalen Schulträgern durchgeführt werden. Der Aufwand einer solchen Abfrage steht - nach derzeitiger Bewertung - jedoch nicht im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn.

Im Rahmen der Beteiligung der Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt sind die nachfolgenden Antwortbeiträge übermittelt worden:

Im Landkreis Cuxhaven besucht keiner der unbegleiteten Minderjährigen eine Schule. Eine Person besucht einen Sprachkurs in der Volkshochschule, eine weitere Person wird voraussichtlich im Januar einen Sprachkurs in der Volkshochschule beginnen.

Der Landkreis Heidekreis teilt mit, dass nicht erfasst werde, wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Landkreis eine Schule besuchen.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) besucht aktuell kein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling eine Schule. In einem Fall ruht die Schulpflicht gemäß § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Im Landkreis Stade besuchen beide unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Schule. Beide Jugendliche werden in der Integrationsklasse (Spracherwerb) einer Hauptschule in Stade gefördert.

In der Stadt Buxtehude besuchten vier minderjährige unbegleitete Flüchtlinge eine Schule. Eine 17-Jährige ist nach ihrem Heimatrecht verheiratet und schwanger und besucht keine Schule. Die andere 17-Jährige befindet sich anonym in einer Schutz Einrichtung und besucht zurzeit ebenfalls keine Schule.

Zu 10:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Das Land als überörtlicher Jugendhilfeträger berät die Jugendhilfeträger bei der inhaltlichen Aufgabenerfüllung. In den Gremien der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen und Bremen findet ein regelmäßiger inhaltlicher Austausch und Diskussionsprozess zu dem Themenbereich statt.

Das Landesjugendamt konzipiert derzeit eine dreiteilige Fortbildungsreihe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Jugendämter, in der die rechtlichen Grundlagen sowie die pädagogische Begleitung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge erläutert und dargestellt werden soll. Im Bedarfsfall soll die Fortbildungsreihe wiederholt bzw. regelmäßig, gegebenenfalls auch regional, angeboten werden.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ erarbeitet. Diese geben einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, sie beschreiben Standards der Inobhutnahme, den Ablauf des Clearingverfahrens, Anschlussmaßnahmen und die Einleitung des Kostenerstattungsverfahrens. Die Handlungsempfehlungen richten sich primär an die Akteure in der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Sie sollen aber auch die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen fördern und somit den Schutz der in Deutschland eingereisten Kinder und Jugendlichen verbessern.

Zu 11:

Im Landkreis Cuxhaven wird einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine Jugendhilfe nach § 34 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt (sozialpädagogische Einzelbetreuung im eigenen Wohnraum). Eine weitere Person wurde bei ihrem Onkel und ihrer Tante untergebracht. Eine dritte Person lebt mit ihrem Kind und dem volljährigen Kindeselternteil in einer eigenen Wohnung.

Im Landkreis Heidekreis orientiert sich die Betreuung und Unterstützung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an den „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und erfolgt gemäß dem Bedarf im Einzelfall (z. B. Inobhutnahme, Hilfen zur Erziehung).

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgt die Betreuung und Versorgung sowie Unterstützung der minderjährigen Kinder und Jugendlichen zunächst in der Inobhutnahmestelle und in der Folge im Rahmen der Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII. In einem Fall erfolgte die Aufnahme von zwei Geschwistern durch einen Verwandten. Die Wahrnehmung rechtlicher Belange erfolgte im Rahmen der übernommenen Vormundschaft. Eine Integration in das örtliche Leben findet im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten statt (Vereine, Veranstaltungen vor Ort o. ä.).

Im Landkreis Stade sind beide unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in einer kreiseigenen Einrichtung der stationären Jugendhilfe in Stade untergebracht. Ein Jugendlicher soll nach Bestellung des Vormunds und einer entsprechenden Antragstellung durch den Vormund dort in einer koeduka-

tiven Regelgruppe verbleiben, wo er bereits untergebracht ist. Der andere Jugendliche soll nach Maßgabe des eingesetzten Vormundes in eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe nach Hamburg wechseln. Die Einrichtung ist auf die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge spezialisiert. Auch halten sich dort bereits andere minderjährige Flüchtlinge aus der Herkunftsregion des Jugendlichen auf.

Beide Jugendliche werden in Stade durch die kreiseigene Jugendhilfeeinrichtung „Jugendhaus Am Vorwerk“ in Alltag und Freizeit begleitet und gefördert. Durch die Schule erhalten beide Jugendliche eine umfassende Förderung zum Spracherwerb. Eine ergänzende Förderung erfolgt in Abstimmung mit der Schule durch einen Nachhilfelehrer in der Jugendhilfeeinrichtung.

In der Stadt Buxtehude leben zwei der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in der Familie von Verwandten (Onkel bzw. Bruder). Drei der Jugendlichen leben in Jugendhilfeeinrichtungen. Die 17-jährige Schwangere lebt in der Familie ihres Mannes.

Cornelia Rundt